

Gebührenordnung für den Ergänzungsstudiengang Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health) an der Medizinischen Hochschule Hannover

Auf der Basis des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, § 13, Absatz 4, in der Fassung vom 24. Juni 2002 (Nds.GVBl. Nr.19/2002 S.286) – VORIS 22210 –, geändert durch Gesetz v. 12.12.2003 (Nds.GVBl. Nr.31/2003 S.446) wurde im September 2005 die Gebührenordnung für den postgradualen Ergänzungsstudiengang „Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health)“ beschlossen. (<http://www.mh-hannover.de/1728.html?&L=0>)

§ 1 Gebühren für ordentlich immatrikulierte Studierende

Die Medizinische Hochschule Hannover erhebt für die Teilnahme am postgradualen Studiengang Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health) Gebühren.

§ 2 Höhe der Gebühren für ordentlich immatrikulierte Studierende

- 1.) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme am Studiengang Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen beträgt für jede Studierende/ jeden Studierenden 700,00 € pro Semester
- 2.) Im Einzelfall kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung über die Ermäßigung oder den Erlass der Gebühr trifft der Präsident der Medizinischen Hochschule
- 3.) In den Gebühren nicht enthalten sind die Immatrikulations- und Rückmeldegebühren, die Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge sowie alle sonstigen mit der Immatrikulation und Rückmeldung anfallenden Gebühren.
- 4.) Die Gebühr entfällt, wenn die Studierende/ der Studierende im Rahmen eines Urlaubssemesters ein berufsvorbereitendes Praktikum absolviert.

§ 3 Zahlung, Rückzahlung

Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung auf der Grundlage eines Bescheides. Die Gebühr ist vor Studienbeginn nach erfolgter Immatrikulation zu entrichten. Eine Kostenerstattung bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. bei Abbruch des Studium ist nicht vorgesehen.

§ 4 Verwendung der Gebühren für ordentlich immatrikulierte Studierende

Die Mittel dienen dazu, den postgradualen Studiengang „Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health)“ unterstützend zu finanzieren.

§ 5 Gebühren für Gasthörer

Die Medizinische Hochschule Hannover erhebt für die Teilnahme als Gaststudentin oder Gaststudent am postgradualen Studiengang Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health) Gebühren.

§ 6 Höhe der Gebühren für Gasthörer

Die Höhe der Gebühr für Gasthörerinnen und Gasthörer kann im Sekretariat des Ergänzungsstudiengangs erfragt werden.

§ 7 Zahlung, Rückzahlung der Gebühren für Gasthörer

Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zu den ausgewählten Seminaren. Die Gebühr ist vor Beginn des Seminars zu entrichten. Eine Kostenerstattung bei Nichtaufnahme des Seminars bzw. bei Abbruch des Seminars ist nicht vorgesehen.

§ 8 Verwendung der Gebühren für Gasthörer

Die Mittel dienen dazu, den postgradualen Studiengang „Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health)“ unterstützend zu finanzieren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung durch die Medizinische Hochschule Hannover in Kraft.